

BGE 40 II 156

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_156

FR: ATF 40 II 156

IT: DTF 40 II 156

Volltext

156 Prozpssrecht. No 29. handlullgell ergab. Was aber die klügerische Ehefra U betrifft, die allerdings den Vorverhandlungen nicht bei- gewohnt hatte, so würde der Standpunkt der Klagpartei, dass zum mindesten sie, deren Einwilligung zur Per- fektion des Vertrages ebenfalls notwendig war, unter der vom Notar, bezw. vom Courtier formulierten Bedingung nur den Abschluss, nicht auch die Erfüllung des Kaufvertrages über die Liegenschaft in Allschwil habe verstehen können, kOllsequenterweise dazu führen, die vorliegende Klage wegen mangelnden Konsenses abzu- weisen; denn der streitige Kaufvertrag lässt sich nicht in einen gültigen und einen ungültigell Teil zerlegen. Ob nun die Klage aus diesem letztem Grunde, oder aber wegen Nichtcinritts der vereinbarten Bedillgullg abge- wiesen wird, macht für das Dispositiv keimm Unter- schied. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das l;reil} des Appellat ionsgerichts des Kan lOlls Basd - Stadt \0111 24. Februar 1914 bestätigt. V. PROLESSRi"C!-IT PROCr.:DI'RE 29. Urteil der I. Zivilabteilung vom a7. März 1914 i. S. 'Theiler & OieJ A.-G. gegen Schneeli und ia.p paz. Art. 192, 1 b und Art. 4BZP: Ob ein Revisionsgrund im Sinne dieser Bestimmungen vorliege, beurteilt sich nach den vor Bundesgericht als Berufungsinstanz gestellten Be- gehren, für deren Auslegung aber die vor den kantonalen Instanzen gestellten in Betracht kommen können. Ausle- gung eines Antrages auf Abweisung der Berufung dahin, dass in ihm ein bestimmter Eventualantrag enthalten ist. Verllältnis zwischen Art. 4 BZP und den ihm entsprechen- den Bestimmungen des kantonalen Prozessrecbts. i i I I I Prozessrecht. N° 29. 157 A. - Die Revisionsklägerin, die Firma R. Theiler & Cie, A.-G. in Luzern, hatte früher die Revisionsbeklagten, J. G. Schneeli und Ch. Rappaz, als Angestellte in ihre~ Dienst. Durch schriftliche Anzeige vom 25./26. April 1911 erklärte ein kürzlich ernannter Delegierter ihres Verwaltungsrates, Baumann, im Namen der Firma geg~m über beiden das Dienstverhältnis als aufgelöst. Belde bestritten die Zulässigkeit und Gültigkeit der Entla~ung und der Entziehung ihrer Vollmachten. Am 2. M~I e?t- nahm Schneeli der Geschäftskasse 3750 Fr., nambch 2250 Fr. für sich selbst und 1500 Fr. für Rappaz, wel- che Summen den Salärbeträgell vom 1. Mai bis 15. Se~ tember 1911 entsprachen. Am 5. Mai hinterlegten die Revisionsbeklagten diese Belräge beim Gerichtspräside~ tell von Luzern und Hessen dabei der Revisionskläger~n erklären: Die Hinterlegung erfolge für 30 Tage und 111 der Meinung, dass sie nach Ablauf VOll 30 Tagen das Depositum einseitig wieder zurückziehen } {önn.ten: sofern die Revisionsklägerin nicht binnen dieser FrIst Ihre all- fülligen Ansprüche dureh rechisförmliche Klage geltend mache. B. - Am ·1. Juni 1911 erhob dann die Revisionsklä- gerin Klage mit den Begehren: ({ 1: ~s se~en die Beklag- » tell solidarisch verpflichtet. Ihl 37~0 Fr. zu ~ezahlen » nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 4. ~al 1911; » 2. Eventuell habe ihr der Beklagte Schneeh 2250 F~. » und der Beklagte Rappaz 1500 Fr. zu bezahlen. mlt I) entsprechendem Verzugszins; 3. Die Klägerin sei als I) berechtigt zu erklären, die VOll den Beklagten .am » 5. Mai beim Gerichtspräsidentell von Luzern depomer- » ten Beträge nebst allfiHligem Depotzins auf Rechnung » ihrer

Forderung zu entheben. I) In ihrer Antwort haben die Beklagten die Begehren gestellt: « 1. Es sei die Klage gänzlich abzuweisen. Die » Beludicten gleich herer, litigt zu erklären, (he von Ihnen » deponierten 2250 Fr. und 1500 Fr. wieder unbeschwert 158 Prozessrecht. No 29.) ZU Handen zu nehmen. 3. Die Klägerin habe ihnen)} auf der deponierten Summe einen Zins von 5 % zu vergüten ab 5. Juni 1911 bis zum Bezuge unter Verrechnung eines allfälligen Depotzinses.)} Das Bezirksgericht Luzern hat durch Urteil vom 7. Februar 1913 erkannt: « 1. Die Beklagten sind solidarisch verpflichtet, an die Klägerin 3750 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 4. Mai 1911 zu bezahlen und es ist die Klägerin berechtigt, auf Rechnung dieser Ansprache die von den Beklagten am 5. Mai 1911 beim Gerichtspräsidium Luzern deponierten Beträge nebst allfälligem Depotzins zu beziehen. 2. Die Klägerin hat zu bezahlen: a) An den I. Beklagten 2250 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Juni 1911; b) An den zweiten Beklagten 1500 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Juni 1911.) 3. (Abweisung der Parteien mit ihren abweichenden Begehren). 4. (Kostenpunkt). 5. (Urteilsmitteilung). Das Obergericht des Kantons Luzern, bei dem beide Parteien die Rechtsmittel der Appellation und der Kassation einlegten, hat durch Urteil vom 27. Juni 1913 erkannt: « 1. Die Klage ist abgewiesen; die Beklagten sind » berechtigt, die von ihnen beim Gerichtspräsidenten » von Luzern deponierten 2275 Fr. und 1500 Fr. wieder » unbeschwert zu Handen zu nehmen. 2. Die Klägerin » hat den Beklagten auf die deponierte Summe einen » Zins von 5 % seit 5. Juni 1911 bis zu deren Bezug zu » vergüten, unter Verrechnung eines allfälligen Depotzinses. » 3. (Abweisung der Parteien mit ihren weitergehenden Begehren). 4. (Kostenpunkt). 5. Urteilsmitteilung). .. C. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angefochtene Urteil im Sinne der Zusprechung der gestellten Klagebegehren abzuändern. Die Beklagten haben in ihrer Rechtsantwort beantragt: Prozessrecht. N° 29. 159 Es sei die Berufung abzuweisen und das Urteil des Obergerichts zu bestätigen. D. - Das Bundesgericht hat durch Urteil vom 31. Oktober 1913 die Berufung dahin begründet erklärt, dass es in Ziffer I seines Urteils unter Aufhebung des angefochtenen obergerichtlichen Urteils wörtlich im Sinne der Dispositive 1 und 2 des bezirksgerichtlichen Urteils erkannte. In den Ziffern II und III regelt es die Kostenfrage, in Ziffer IV die Urteilsmitteilung. E. - Gegen das bundesgerichtliche Urteil hat nunmehr die Klägerin gültig das Rechtsmittel der Revision ergriffen mit den Anträgen, die Revision zu bewilligen und die Punkte I 2, III und III des Urteilsdispositivs aufzuheben. .. •. Als Revisionsgründe werden geltend gemacht: 1. der des Art. 192, 1, b BZP, soweit er auf Art. 4 BZP verweist, mit der Behauptung: Während die Beklagten die Aushändigung der von ihnen deponierten Geldsumme verlangt und also einen Eigentumsanspruch zum Gegenstand ihres Rechtsbegehrens gemacht hätten, habe ihnen das Bundesgericht in Dispositiv I 2 eine Forderung, ein Recht obligatorischer Natur zugesprochen, somit etwas ganz anderes. Durch Dispositiv I 1 schon werde der Streit vollständig entschieden. 2. . . . F. - Die Revisionsbeklagten haben in ihrer Rechtsantwort auf gänzliche und kostenfällige Abweisung des Revisionsgesuches angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Revisionskläger beruft sich zunächst auf Art. 192, 1, b BZP als Revisiarisgrund und zwar insofern, als die Bestimmung die Revision im Falle einer Verletzung des Art. 4 BZP zulässt. Nach diesem Artikel darf das Bundesgericht « einer Partei weder Mehr als sie selbst verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat.)} Die Vorschrift war ursprünglich nur für die vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilenden Fälle berechnet und erst später ist sie dann auch auf die Entscheide des Gerichts als Berufungsinstanz gegenüber kantonalen

Gerichten anwendbar erklärt worden. In letzterer Beziehung beurteilt sich die Frage, ob in einem bestimmten Falle das Bundesgericht entgegen dem Art. 4 sich nicht an das von einer Partei Verlangte oder von der Gegenpartei Anerkannte gehalten habe, nach den Begehren, die von den Parteien in Beziehung auf das durch die Berufung angefochtene Urteil gestellt wurden. Denn vor Bundesgericht handelt es sich hier darum, inwieweit das Urteil der kantonalen Oberinstanz abzuändern und durch ein Bundesgerichtliches von alldem Inhalte zu ersetzen sei (vergl. Art 67 2 OG). Die vor den kantonalen Instanzen gestellten Parteianträge aber, und im besondern die Klage- und Antwortbegehren, kommen nur mittelbar in Betracht, insofern, als sich die Parteianträge im Berufungsverfahren inhaltlich auf sie beziehen. Nun hat aber hier die Revisionsklägerin gar nicht behauptet, dass das Dispositiv des Bundesgerichtlichen Urteils über die in der Berufung gestellten Anträge hinausgehe, sondern sie hat die gerügte Verletzung des Art. 4 BZP lediglich darauf gestützt, dass das, was das Bundesgericht den Beklagten zugesprochen habe, von diesen nicht zum Gegenstand ihrer Begehren der Klagebeantwortung gemacht worden sei. Dem Revisionsgesuch fehlt sonach in der rechtlich wesentlichen Beziehung die erforderliche Substanziierung. Uebrigens erweist sich das Gesuch, vom erörterten Standpunkt aus betrachtet, als unbegründet: Für eine mögliche Verletzung des Art. 4 BZP kommt vorerst Völlig den Anträgen der Berufungspartei nur jener der Berufungsbeklagten in Frage, der auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen übergerichtlichen Prozessrechts. N^o 29. 161 eben Urteils gelautet hat. Sodann kann auch von keiner vom Gerichte nicht berücksichtigten «Anerkennung» durch die «Gegenpartei») im Sinne des Art. 4 die Rede sein und ebensowenig davon, dass das bundesgerichtliche Urteil den Beklagten «Mehreres» als verlangt zuspreche. Endlich aber lässt sich auch nicht sagen, dass das Bundesgericht «Anderes») als anbegehrt zuerkennt, wenn es nicht dem Antrag auf völlige Abweisung der Berufung entspricht, sondern das angefochtene Urteil durch Wiederherstellung des erstinstanzlichen - dessen Dispositiv wörtlich in das bundesgerichtliche Dispositiv aufgenommen ist -- abändert: In dem Begehren auf gänzliche Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils liegt Völlig selbst als ein Minus das Begehren, eventuell das bezirksgerichtliche Urteil wiederherzustellen, das zu Gunsten der Beklagten weniger weit geht und deshalb von ihnen vor Obergericht angefochten wurde, das ihnen aber immerhin (unter Ahsprechung der beanspruchten Rechte auf das Depot) eine Schadenersatzforderung zuerkennt. Dass die Berufungsbeklagten die Sache vom Bundesgericht eventuell gemäss dem erstinstanzlichen Urteil entschieden wissen wollten, wird noch dadurch bekräftigt, dass aus ihrer Antwort und Replik vor erster Instanz deutlich ihr Wille erhellt, eine Forderung genannter Art geltend zu machen, wenn sie auch ein besonderes Begehren in diesem Sinne nicht gestellt hatten. An dem Gesagten ändert auch die Dehauption der Revisionsklägerin nichts, der erstinstanzliche Richter habe den Beklagten etwas anderes zugesprochen, als sie verlangt hätten, nämlich statt eines Eigenlumsanspruches einen Forderungsanspruch. Damit wird eine Verletzung nicht des Art. 4 ZGB gerügt, sondern des im kantonalen Prozessrecht (§ 262 ZiIT. 2 der luzernischen ZPO) und für die kantonalen Instanzen geltenden Grundsatzes, dass der Richter nicht über die Parteibegehren hinausgehen dürfe. Eine Verletzung des (111) sprechenden eidgenössischen Prozessgrundsatzes [hier, 162 Prozessrechtl. N^o 29. den der Art. 4 BZP für das Bundesgericht aufstellt, ist nur möglich in Hinsicht auf solche Begehren, die im bundesgerichtlichen Verfahren und gegenüber dem Bundesgerichte gestellt werden. Andernfalls würde sich unter Umständen ergeben, dass der genannte Prozessgrundsatz

nach kantonalem Rechte oder dessen Auslegung durch den kantonalen Richter weiter oder weniger weit geht als nach dem Art. 4 oder dem diesem vom Bundes-gerichte beigelegten Sinne; der nämliche Tatbestand unterstände so einer sachlich verschiedenen Beurteilung durch zwei verschiedene Gesetzgebungen. Nach all dem kann also daraus, dass eine kantonale Instanz bei ihrem Entscheide sich nicht an die vor ihr gestellten Partei- begehren gehalten hat und das Bundesgericht später sei- nen Berufungsentscheid im Sinne dieser Instanz erlässt, keine VIissachtung des Art. 4 BZP abgeleitet werden, sofern nur vor Bundesgericht ein Antrag, im Sinne jenes Entscheides zu urteilen, gestellt wurde, was hier, wie gesagt, der Fall war. 2 Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Revisionsgesuch wird abgew~esen. VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITES ET FAILLITES Siehe III. Teil N° 24 u. 25. - Voir IIIe partie N°S 24 et 25. I. PERSONENRECHT DROIT DES PERSONNES 30. tUrteil der II. Zivilabteilung vom 13. Ma.i 1914 i. S. Sessler, Beklagter, gegen Abt, Kläger. Bedeutung des Art. 28 ZGB (~Verletzung persönlicher Ver- hältnisse»). Verhältnis des ersten Absatzes dieses Artikels zu Art. 49 OR. - Streitwertberechnung im Falle der Anrufung der erstgenannten Gesetzesbestimmung. A. - Die Beklagten und Berufungskläger haben beim Präsidenten des Verbands schweizerischer Eisenwaren- händler, dem der Kläger angehört, gegen den Kläger die Anschuldigung erhoben, dass er in Verletzung der Statuten jenes Verbandes Eisenwaren direkt an Handwerker liefere. Wegen dieser Anschuldigung hat Abt folgende Klage er- hoben: 1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die von den Beklagten beim Verband der Grobeisenhändler des Kan- tons Bern gegen S. Abt eingereichte Anklage unbegrün- det ist und der Wahrheit nicht entspricht. 2. Die Beklagten haben dem Kläger den durch ihre verläumerischen Behauptungen verursachten Schaden zu ersetzen. 3. Die Beklagten haben dem Kläger bezüglich der auf- gestellten unwahren Beschuldigungen unerlaubter Ge- schäftsprinzipien auf richterliche Bestimmung hin Genug- tuung zu leisteIl. B. - Durch Urteil vom 20. Februar 1914 hat der Ap- pellationshof des Kantons Bern das erste Klagbegehren «im Sinne der Motive » zugesprochen und die beiden andern Begehren abgewiesen. AS 40 II - 1914 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.